

Verordnung des Landkreises Erding zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sempt- und Schwillachtal“

vom xx.xx.2019

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (GVBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgebietsgrenzen

Die Verordnung des Landkreises Erding über das Landschaftsschutzgebiet „Sempt- und Schwillachtal“ vom 10.11.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 50 vom 17. Dezember 1986) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Abs. 1 wird der Wortlaut „ca. 1.550 ha“ in „1.550,45 ha“ geändert.

(Erläuterung: Die Größe des Landschaftsschutzgebiets ändert sich nur im Bereich der Nachkommastellen.)

- (2) Der § 2 Abs. 2 Satz 5 bekommt folgenden Wortlaut:

„⁵ Die westliche Schutzgebietsgrenze verläuft von dort aus weiter auf den westlichen Talhang in Richtung Norden unter östlicher Umgehung der Ortschaft Ottenhofen und ab dem Gehölzsaum südlich von Hofsingelding östlich um Hofsingelding herum bis zur Staatsstraße 2082, der sie nördlich bis Aufhausen folgt.“

- (3) Das aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommene Gelände im Bereich der Gemeinde Wörth ist in einer Übersichtskarte M 1:25.000 sowie in einer Karte M 1:5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Erding am ... (Anlagen) eingezeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. Die Karten sind beim Landratsamt Erding niedergelegt. Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

- (4) In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ausgefertigt vom Landratsamt Erding am 30.04.1986 schwarz eingetragen“ durch „ausgefertigt vom Landratsamt Erding am xx.xx.2019“ ersetzt.

- (5) In § 8 Abs. 1 „Befreiungen“ werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ durch „§ 67 BNatSchG“ ersetzt.

- (6) § 8 Abs. 3 Satz 3 bekommt den Wortlaut:

„² Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG).“

- (7) In § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ werden im Abs. 1 die Worte „Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch

„Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

- (8) In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Art. 53 BayNatSchG“ durch „Art. 58 BayNatSchG“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Landratsamt Erding, xx.xx.2019

Martin Bayerstorfer
Landrat